

4. Sollte der Beichtvater wahrnehmen, daß die Erscheinung einer armen Seele, von welcher das Beichtkind spricht, mit allerlei verdächtigen oder abergläubischen Umständen verbunden war, so verhehle er seine Wahrnehmung dem Beichtkinde nicht; er verweise ihm den Vorwitz, dessen sich das Beichtkind vielleicht schuldig machte und zeige ihm, wie gefährlich das sei, verbiete ihm strenge, was nach Aberglaube und insbesondere nach Wahrsagerei und eitler Beobachtung riecht; rege es zur Reue und zu guten Vorsätzen an, wenn etwas Abergläubisches unterliefe, und ermahne es, in Einsicht des Herzens in Gebeten und satisfactorischen Werken der armen Seelen so zu gedenken, wie es die Uebung der Kirche uns zeigt.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Beantwortung der im Eingange erwähnten Frage von selbst.

In dem vorgelegten Falle findet sich nichts, was Verdacht erregte; es spricht vielmehr alles dafür, daß es sich hier um eine wirkliche Erscheinung handle, und ist namentlich der Inhalt der an Mävia gestellten Bitte ein der kirchlichen Uebung durchweg entsprechender.

Wir schließen die Lösung unseres Falles mit der Bemerkung: Der Beichtvater wird gut tun, wenn er hinsichtlich der gedachten Erscheinung etwas langsam im Glauben ist; einmal weil derartige Erscheinungen zwar wirklich vorkommen, aber im allgemeinen selten sind; dann, weil hier allerlei Täuschungen sich einschleichen können, und endlich, weil nicht selten die fraglichen Erscheinungen auf Wahrnehmungen von Personen sich stützen, die wenig Glauben verdienen oder auch dieser und jener verdächtige oder offenbar abergläubische Umstand an solche Erscheinungen sich anschließt. Wie es ein Fehler wäre, die Möglichkeit fraglicher Erscheinung zu leugnen, so wäre es kaum ein geringerer Fehler, die Wirklichkeit einer solchen Erscheinung leicht hin zu glauben. Eine solche Leichtgläubigkeit würde dem Aberglauben mehr oder weniger förderlich sein.

Breitenbach (Tirol).

Josef Schweizer.

XII. (Beicht und Kopulation.) Kommt um $1\frac{1}{2}$ 8 Uhr früh Titius, ein Lokomotivbezwinger, in den Beichtstuhl und spricht: „Hochwürden, ich bin Bräutigam, der Herr Pfarrer sagte, ich soll beichten gehen. Ich halte aber auf das Beichten nichts und was soll ein Arbeiter sündigen, der nichts hat als das harte Arbeiten Tag und Nacht, sehen Sie, jetzt muß ich schon wieder bis 8 Uhr auf dem Bahnhof erscheinen.“ Mehr sagte er nicht!

Was für eine Aufgabe hat da der Beichtvater? Die Sachlage ist diese: Titius ist Bräutigam, sogleich wenn er mit dem 8 Uhr-Zuge nach Hause kommt, ist Hochzeit. Um das heilige Sakrament der Ehe würdig und für den neuen Stand segensreich zu empfangen, ist der Stand der heiligmachenden Gnade erforderlich, wenn nicht vorhanden, zu erwerben durch das Bußsakrament.

Titius scheint aber mit dieser letzten Bedingung nicht einverstanden zu sein, denn er hält nichts darauf. Der Pfarrer hat ihn

beichten geschickt und wie wir wohl verstehen, einen Beichtzettel zu verlangen geheißen. Wenn auch Titius sich gleichsam als Ungläubigen vorstellt, der nur eigentlich sich fügt, weil die Geseze es einmal so verlangen, so ist er doch nicht so ohne weiteres zu entlassen, abgesehen, daß man ihm auch kein Beichtzeugnis zu geben berechtigt ist, sondern da muß man die Gelegenheit benützen, ihn wenn möglich aufzuklären, zum Beichten zu bringen, zu disponieren, damit er mit anderen Gesinnungen und ausgesöhnt mit Gott, den Frieden im Herzen den neuen Beruf antreten kann.

Da hat es aber freilich seine Schwierigkeit, ob er in der kurzen Zeit, vorläufig ohne guten Willen, von der Wichtigkeit und Wahrheit und Wirksamkeit einer guten Beichte überzeugt werden kann, so daß er wenigstens implicite Verzeihung von seinen erkannten Sünden durch die Losprechung des Priesters wünscht, weil ja zur Gültigkeit der Beicht dieser Glaube und Wille notwendig ist.

Eine andere Schwierigkeit zur Behandlung bietet seine Redensart: „Was soll ein Arbeiter sündigen, der so nichts Gutes hat als die harte Plage Tag und Nacht“, denn diese läßt eine zweifache Deutung zu, eine Befräftigung der Unschuld, aber auch das Bestreben, den Fragen nach Sünden auszuweichen. Kommt in diese zweifelhafte Anklage keine Aufklärung, dann ist zu entscheiden, soll Titius ohne Absolution oder mit Absolution und mit welcher entlassen werden.

Wie wird der Beichtvater der Pflicht docendi, interrogandi, adjuvandi, disponendi und absolvendi genügen?

a) Was die Pflicht des Titius anbelangt, vor der Ehe durch das heilige Sakrament der Buße sich in den Gnadenstand zu versetzen, so ist das eine wichtige Sache schon deshalb, und oft noch aus dem Grund, weil auch geheime Ehehindernisse aufgedeckt werden können. Wäre da keine Gefahr zu fürchten, die Unwürdigkeit der Nupturienten nicht gewiß und nicht bekannt, so kann zwar, wenn sie den Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altars trotz Ermahnung des Pfarrers verweigern, die kirchliche Trauung nicht abgelehnt werden. Ist aber die Unwürdigkeit desjenigen, welcher das Sakrament der Ehe empfangen will, gewiß und publik, indem derselbe als öffentlicher Sünder gilt, so darf ihm die Assistenz nicht geleistet werden, da sonst der Priester zum sakrilegischen Empfang eines Sakramentes die Hand bieten und denselben gleichsam durch seine Mitwirkung approbieren würde. Im übrigen ist es geraten, in einem solchen Falle sich an den Bischof zu wenden. Vide Heiner Eherecht. V. Th. V. Kap. Zu allfälliger Vorsorge ist in einzelnen Diözesen Vorschrift, daß zu den andern offiziellen Zeugnissen auch das Beichtzeugnis beigelegt wird. Daß man auch dem ungiltig Beichtenden, oder nicht Absolvierten einen Beichtzettel geben kann, ist wohl begründet durch das Gebot sigillum servandi. Ferners kann auch der Fall eintreffen, daß jemand, der nur conditionatim absolviert wurde, das heilige Sakrament der Ehe zu empfangen zugelassen wird.

b) Titius ist nicht disponiert, ja völlig irrgläubig, ungläubig betreffs des Glaubenssatzes der Nachlassung der Sünden durch die priesterliche Absolution. Da gilt es wohl ein armes verlornes Schäflein zu retten, das von den Feinden der heiligen Kirche schlechte Gesinnungen empfangen, im Irrtum und eigenen Verderben sich befindet, wo nun die Gelegenheit ausgenützt werden muß.

Da ist vor allem wichtig die Frage: Warum halten Sie nichts auf die Beichte?

Nun wird wie gewöhnlich ein Einwurf hergenommen, der von den Feinden nach tausendmaliger Widerlegung immer wieder aufgetischt wird, der von den Unbefangenen mit aller Oberflächlichkeit und Leichtgläubigkeit aufgenommen wird. „Die Beichte ist ja erfunden worden von Papst Innozenz III. (wenn sie überhaupt noch den rechten Papst nennen).“ Hier ist Geduld notwendig in der Aufklärung und Aufdeckung der Lüge und Verstellung, in der Erschütterung der Autorität, welcher sie so gläubig lauschen, in der Darlegung der Wahrheit der sakramentalen Beichte. Z. B. wird man da anknüpfen müssen an der Einsicht der eigenen Sündhaftigkeit. Möchten Sie nicht Verzeihung erlangen dafür? Würden Sie nicht alles tun, um wieder mit Gott ausgesöhnt zu sein? Wer kann aber die Bedingungen stellen? Gewiß nur Gott allein und dem er die Vollmacht gegeben hat. Da ist aber gewiß unumstößliche Sicherheit notwendig und erwünscht. Hat sich aber nicht Jesus Christus als wahren Gott legitimiert, Sie können sich vielleicht noch erinnern an die Wunder, an die Auferstehung Jesu? Jesus hat die Bedingung gestellt, d. h. die Sünden reumütig dem bevollmächtigten Nachfolger der Apostel zu bekennen. Sobald er das Wort der Erlösung ausgesprochen, hat alles Geltung bei Gott selbst im Himmel. Wer diese berechnigte Bedingung nicht erfüllt, hat kein Anrecht, auf andere Bedingungen hin von Gott Verzeihung zu verlangen.

Da gibt es kein Lügen oder Erfinden, denn das ist doch zu wichtig, ob ich weiß, daß ich ausgesöhnt bin mit Gott oder aber fürchten muß, von Gott nach dem Tode recht gestraft zu werden. — Was soll die Priester bewogen haben, die Beichte einzuführen, bei der allgemein dem Menschen eigentümlichen Neigung, die Schwächen zu verheimlichen, bei dem Umstand, daß der Priester auch mit keiner Miene etwas benützen darf, bei den unzähligen verlangten Opfern, oft auch Martyrium, das man gern erträgt. Nun, was werden diese Worte für eine Wirkung haben? „Ja, ja, es ist schon möglich, daß Sie recht haben, man redet allerhand, ich kann nicht untersuchen, wer recht hat.“ Das ist eigentlich eine trostlose Antwort und versichert nur die Annahme, daß er nicht direkt leugnet.

c) Nach meinem Dafürhalten soll man auf diese Annahme gestützt mit dem Vertrauen auf Gott weiterfahren und fragen, ob er nicht von seinen Sünden frei sein möchte, aber davon auch versichert sein möchte, damit, wenn er da einstimmt, man schnell darauf hin-

arbeiten kann, daß er Sünden bekennt, Reue darüber erweckt und so dann absolviert werden könnte.

Höre die Antwort: Was soll denn ein Arbeiter sündigen, der nichts als die harte Arbeit hat? Der Beichtvater wird sich durch diese Phrase nicht abbringen lassen, sondern eine confessio formaliter integra auf milde Weise zu erreichen streben.

Wann sind Sie das letzte Mal beichten gegangen? Antwort: Seit der Schule bin ich nicht mehr gegangen. Da nun um die Gründe fragen, ist überflüssig bei dieser Gattung von Leuten. Leichtsinn, Mangel an Ermahnung, Erziehung, Kameradschaften, Werkstätten von Juden und Sozialisten, Ueberfülle von Arbeit, Zeitungen, Genossenschaften, Mangel an Zeit und Gelegenheit zum Hören des Wortes Gottes, das alles hilft zusammen und das wird hier mehr oder weniger auch der Fall sein, er hat das geoffenbart: er hält nichts darauf.

Ihn zu fragen, ob er das nicht für Sünde gehalten habe, nie die Sakramente empfangen zu haben, so hilft das nicht viel, weil man nicht kontrollieren kann, denn gerade solche aufgehezte Leute glauben ihren Führern fest und werden durch Schmähreden tendenziös abgewendet von der Kirche und auch mit Recht, wenn das alles wahr wäre.

Um in der Anklage weiterzufahren: Haben Sie also sich nichts vorzuwerfen, worin Sie Gottes Gebote übertreten hätten? Antwort: Was soll Gott von mir mehr verlangen, als daß ich meine Arbeiten verrichte, umgebracht habe ich niemanden, Dieb bin ich auch keiner, ich hätte keine Zeit, dumme Streiche aufzuführen.

Wir sehen, daß hier der Knoten sich noch nicht so leicht auflösen läßt. Doch weiter, vielleicht bekomme ich doch ein Geständnis. Ich packe bei dem peccatis contra sextum an. Unkeusche Gedanken, Reden aber selten? Ja. Schwerere? Antwort: die gleiche Phrase wie oben, wie kann ein Arbeiter noch sündigen. Diese zweifelhafte Rede hilft mir nichts, denn warum sagt er nicht direkt „Nein“. Vielleicht will er nur nicht direkt solche Sünden leugnen, sondern bloß den Beichtvater schlauer Weise ablenken, will nicht bekennen ex repugnantia, welche der Einfluß der verkehrten Glaubensrichtung in ihm bewirkt hat und sich nicht so schnell abstreifen läßt. Anderseits aber kommt einem doch auch der Gedanke, möglich wäre es wohl, daß er wegen seines Ehrgefühls sich soweit nie hätte gewagt. Wenn er auch die Gnadenmittel nicht benützt hat, die notwendige Gnade hat jeder, ja oft noch mehr als jene haben, die an der Gnadenquelle oft schöpfen. Es gibt ja Fälle solcher Standhaftigkeit.

Noch eine kurze eindringliche Mahnung zur entscheidenden Antwort, ob Ja oder Nein.

Doch nochmals die gleiche Redensart. Auf die Frage wegen Betruges, Veruntreuung bekomme ich zu hören: Was denken Sie von mir, Hochwürden, bei der Bahn geht solches nicht, sonst wäre ich wohl auch nicht mehr dabei. Fluchen — ja, wie soll man nicht fluchen,

wenn es nicht geht, wie man es haben will. — Wissen Sie sich sonst nichts Schweren schuldig? Die gleiche Redensart wie oben.

Jetzt heißt es aber doch zum Schlusse eilen; doch nochmals eine Frage: Sind Sie nie in die Kirche gegangen? Nie und da wohl, aber schon sehr selten. Nun, es ist das doch etwas für einen solchen, also ganz verloren und verstockt ist er doch nicht. Da muß man jetzt anschließen eine kräftige Ermahnung zu größerem Ernste gegen Gott, von dem er ja abhängt. Da eröffnet er, daß er eine recht fromme Frau bekomme und daß er sie deswegen eben sich gewählt habe. Also doch eine Aussicht, daß er von dieser Seite her gut beeinflusst wird. Es wird also schon deswegen keine lange Predigt gemacht werden dürfen. Neue erwecken, Voratz fassen, Wunsch erregen, losgesprochen zu werden von allen, auch den unwissentlichen Sünden, besonders von denen gegen die heilige Religion, ist das Wichtigste.

d) Und dann absolvieren? Ja. Es gilt auf alle Weise den Gnadenstand herzustellen zum heiligen Sakrament der Ehe. Durch seine Wendung gegenüber meinen Fragen kann er wirklich im Ernst seine Unschuld in jenen Stücken haben bekräftigen wollen, ich würde ihm durch gegenteiliges Urteil vielleicht Unrecht tun, durch Verweigerung ihn noch mehr abstoßen, während er durch die Losprechung von Freude erfüllt würde, gewonnen zu nochmaligem Beichten, auch Einfluß ausüben könnte bei seinen Kameraden wegen der guten Behandlung. Materie habe ich wohl genug zur giltigen Absolution, und würde ich nur ein allgemeines Geständnis läßlicher Sünden (wieviele schwere Sünden sind bei diesem nicht etwa läßliche wegen seinem Irrglauben) vor mir haben, in dieser necessitas ist sie wohl erlaubt. Wenn ich zudem die integritas durch Fragen mich bestrebt habe, muß ich auch denken, sacramentum, imprimis hoc propter homines.

Aber nur conditionatim absolvieren. Gegen die Annahme der genügenden dispositio des Titius erheben sich gewichtige Gründe, namentlich aus den Wendungen. Er kann mich wirklich getäuscht haben. Poenitens dubie dispositus absolvi non potest, nisi adsit gravis causa, ne sacramentum exponatur nullitati, et quia sacramenta sunt propter homines, absolutio sub condicione dari possit aut etiam debeat. Ea de causa sponsi dubie dispositi, qui mox contracturi sunt matrimonium, condicionatim absolvi possunt, ne certo sacrilege contrahant. Nun erhebt sich noch ein Zweifel wegen des „mox contracturi sponsi“. Titius könnte eigentlich wohl noch beim Pfarrer vor der Hochzeit beichten gehen. Muß ich ihn nicht daher ermahnen, noch einmal beichten zu gehen und ihm diesmal die Absolution verweigern?

Nein, denn ich kann voraussehen, daß er keine Zeit mehr hat zum Beichten vor der Hochzeit, zudem versteht man das Widerstreben gegenüber dem Pfarrer und es macht Aufsehen schon deswegen, weil ihn der Pfarrer weggeschickt hat zu beichten. Also ist dieser Umstand einer impotentia gleich zu erachten oder wird man wenigstens

keinen Erfolg sich versprechen können, ja, den ganzen Rettungsversuch der Gefahr der Nichtigkeit aussetzen.

Doch das gebe ich zu: Man soll ihn ermahnen, wenn er nicht alles nach Wahrheit gesagt habe, schwere Sünden nicht angeklagt habe, müsse er noch zuvor beichten gehen.

Warum das? Es ist ja Gefahr, daß ich aus einem materiellen Sünder einen formellen mache. Ich brauche ihm jedoch nicht zu sagen, daß er dann eine neue schwere Sünde begehen werde, wenn er in einem solchen Falle nicht beichte; also ist jene Gefahr beseitigt. Hingegen bin ich verpflichtet, ein möglichst sicheres Mittel zu verfügen, seine Seele zu retten, und das kann ich durch diese Ermahnung, weil diese ihm, wenn er sich schuldig findet, zum Nachdenken Veranlassung gibt und ihm doch Furcht einflößt, nicht noch einmal schwer zu sündigen. Weiß er sich wahrhaft nichts Schweren schuldig, so schadet die Ermahnung doch nicht, und schlägt er im Gegenteil auch das in den Wind, so habe ich meine Pflicht erfüllt. Freilich wäre es gut, wenn man ihm ein Büchlein, eine Flugschrift mitgeben könnte.

P. J. D. J.

XIII. (Communicatio in sacris.) Vor kurzem ist mir nachstehender Fall wortwörtlich zur Beantwortung vorgelegt worden:

Ein junger Russe, seit einigen Wochen Konvertit, wohnt gegenwärtig in Sibirien, wo er in einem weit ausgedehnten Gebiet das Amt eines Rechnungsrates der kaiserlichen Regierung ausübt. Er hat seine Frau bei sich und eine nahe Verwandte derselben, beide stammen aus Frankreich und sind Katholikinnen. Der junge Mann ist sehr religiös; er leidet viel, weil er an dem feierlichen Gottesdienst des orthodoxen Kultus nicht teilnehmen kann und andererseits ist er dem Katholizismus so zugetan, daß er lieber alle Verbindungen mit seinen schismatischen Verwandten abbrechen würde, als daß er seiner neuen Religion entsagen würde. Seine Stellung ist eine sehr schwierige. Als Regierungsbeamter steht er im häufigen Verkehr mit den Orthodoxen und muß sich ihnen gegenüber eine große Zurückhaltung auferlegen, ein einziges, zu Gunsten der katholischen Religion gesprochenes Wort würde ihn verdächtig machen und er müßte riskieren, seine Stellung zu verlieren und selbst in das Exil zu wandern. Der junge Neophyt stellt nun folgende Anfragen:

I. Ob er nicht dann und wann außer der Zeit des Gottesdienstes in die orthodoxe Kirche gehen dürfte, einzig nur, um vor dem allerheiligsten Sakramente seiner Andacht zu genügen? In der ganzen Gegend gibt es keine katholische Kirche.

II. Er kennt einen im Exil lebenden katholischen, polnischen Priester; aber, um ihn aufzusuchen, muß man 120 Kilometer mit dem Schlitten fahren, was für Frauen und Kinder äußerst beschwerlich ist. Was soll er mit seinem zu erwartenden Kinde machen? Darf er dasselbe von der Verwandten seiner Frau taufen lassen? Muß er damit warten, bis das Kind in eine Todesgefahr kommt?